

## **Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 70**

Sitzung	14. April 2015
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20  zu Traktandum 888: Stephan Wohlwend, Amt für Bevölkerungsschutz Florin Frick, Architekt und Raumplaner Roberto Trombini, Leiter Hochbau  zu Traktandum 889 und 890: Florin Frick, Architekt und Raumplaner Roberto Trombini, Leiter Hochbau
entschuldigt	Felix Beck, Winkelstrasse 21
Protokoll	Cornelia Schädler

### Traktanden

888. Einführung einer überlagernden Gefahrenzone "Blau Plus" im rheintalseitigen Gemeindegebiet in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gefahrenkarte
889. Genehmigung von Kriterien für die Zonierung eines Gebietes oder Grundstücks als Bauzone im rheintalseitigen Gemeindegebiet
890. Genehmigung der revidierten Bauordnung Malbun
891. Genehmigung des Protokolls vom 24. März 2015
892. Zonenplananpassung auf der Triesenberger Parzelle Nr. 2184, Leitawis
893. Baugesuch für den Umbau und die Umnutzung des Fitnesscenters im Haus Silberhorn in Malbun in 3 Personalzimmer
894. Genehmigung von Nachtragskrediten zum Budget 2014
895. Sanierung des Personenlifts auf dem Friedhof
896. Anpassung der Gemeindebeiträge an Energiesparmassnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien
897. Kreditbewilligung und Arbeitsvergaben für die Sommernutzung des Vorplatzes beim Schlucher-Treff in Malbun

## 898. Information zu aktuellen Baugesuchen

\* \* \*

### **888. Einführung einer überlagernden Gefahrenzone "Blau Plus" im rheintalseitigen Gemeindegebiet in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Gefahrenkarte**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, Schreiben Amt für Bevölkerungsschutz vom 10. Dezember 2015 und Zeitungsinserate

Gäste: Stephan Wohlwend, Amt für Bevölkerungsschutz, Architekt Florin Frick und Leiter Hochbau

Sachverhalt/Begründung

#### **Revision Gefahrenkarte**

Allgemein

Die bestehenden Gefahrenkarten aus den Jahren 1997-2001 bildeten die Basis für die Massnahmenplanung im Naturgefahrenbereich der vergangenen Jahre. So wurde in den letzten 17 Jahren einiges in den Schutz vor Naturgefahren investiert. Diese getätigten Massnahmen einerseits aber auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie die Erfahrungen aus den zwischenzeitlich registrierten Ereignissen andererseits, sprechen für eine grundlegende Überarbeitung der Gefahrenkarten. Die Revision wurde bereits im Rahmen der Ersterstellung in Aussicht gestellt und wird deshalb auch von Seiten der Gemeinden eingefordert. Die Neukartierung bildet wiederum die Grundlage für das integrale Risikomanagement im Naturgefahrenbereich. Einerseits dienen die Gefahrenkarten der Prävention in Form der weiteren Massnahmenplanung sowie der Raumplanung, in der sie sich als Grundgrösse etabliert haben. Andererseits sind die Gefahrenkarten zwischenzeitlich im Bereich Intervention eine wesentliche Grundlage für die Einsatz- und Rettungskräfte im Ernstfall.

Die Regierung hat dem Amt für Bevölkerungsschutz den Auftrag gegeben, die landesweite Gefahrenkarte einer Revision zu unterziehen. Nach Vorarbeiten im Jahre 2014 erfolgt nun als Erstes die Überarbeitung der Gefahrenkarte in den Gemeinden Triesen und Triesenberg. Für diese Gemeinden sollte die neue Gefahrenkarte bereits im Jahre 2015 abgeschlossen werden können. In den weiteren Gemeinden erfolgt die Erstellung der Karte bis 2017.

Die Bevölkerung wurde am 29. Januar 2015 im Vaterland und Volksblatt informiert.

## **Gefahrenzone Blau Plus in Zusammenhang mit dem Gefahrenprozess Rutsch-/Erosionsgefahr**

### *Was bedeutet Blau Plus?*

Zur Beurteilung von Baugesuchen werden vier Gefahrenprozesse untersucht. Diese sind Wildbach-, Sturz-, Lawinen- und Rutsch-/Erosionsgefahr. Diese werden bisher in der Gefahrenkarte mit der Gefahrenzone Weiss (keine Gefahr), Gelb (geringe Gefahr), Blau (mittlere Gefahr) und Rot (erhebliche Gefahr) gekennzeichnet. Bei einem Baugesuch, welches sich betreffend Rutsch-/Erosionsgefahr in der Gefahrenzone Blau befindet, sind aufgrund eines geforderten geologischen/geotechnischen Gutachtens folgende Auflagen möglich:

- Pläne und Nachweise Aushub und Baugrube
- Tragsichernachweis Baukörper und Foundation
- Kontroll- und Überwachungsmassnahmen
- Entwässerung und Abdichtung Gebäude

In einer neuen Zone Blau Plus würde im Gegensatz zur Roten Gefahrenzone kein absolutes Bauverbot bestehen. Die Auflagen wären aber strenger als in der Zone Blau. Blau Plus käme nur bei permanenten Rutschungen (Prozess, Rutsch-/Erosionsgefahr) zur Anwendung und nicht bei den anderen Prozessen wie Wasser, Sturz, Lawinen und oberflächlichen Rutschungen.

### *Wofür gibt es eine Zone Blau Plus?*

Für Gebiete der permanenten Rutschung mit speziellen geologischen Dispositionen (verschärfende Faktoren). Beispielsweise Flächen mit Rutschgeschwindigkeiten im Bereich der geringen-mittleren Intensität mit mehreren verschärfenden Faktoren, wie:

- differentielle Bewegungen (unterschiedliche Geschwindigkeiten zwischen einzelnen Flächen)
- Reaktivierbarkeit möglich (Beschleunigung)
- Schäden an Gebäuden in Bezug auf die permanenten Rutschbewegungen bekannt
- Probleme beim Bau von Gebäuden (dokumentiert)
- lokal eine ungünstige geologische und hydrogeologische Disposition (Hangwasser, schlechte Materialeigenschaften und inhomogener Untergrund), aufgrund welcher in den nächsten Jahrzehnten das Auftreten von differentiellen Hangbewegungen befürchtet werden muss.
- sekundäre Rutschungen innerhalb der Rutschmasse

Basis für die Ausscheidung bilden folgende Grundlagen: Ereigniskataster, Geologische Karte, Karte der Phänomene (Feldaufnahmen), Baugrundgutachten, geologische Berichte, Hydrogeologische Berichte und Untersuchungen.

### *Zweck der Zone Blau Plus?*

Die Massnahmen dienen dem Schutz der Liegenschaftseigentümer sowie deren Nachbarn. Es sollen Schäden an Häusern vermieden werden, welche mit baulichen Massnahmen verhindert werden können.

### *Was passiert in der Zone Blau Plus?*

Innerhalb der Gefahrenstufe Blau Plus können von der Gemeinde resp. vom Staat spezifische, verschärfte Bauauflagen formuliert werden. In Triesen besteht Blau Plus bereits. In dieser Zone gelten grundsätzlich die gleichen Auflagen wie in der Zone Blau, wobei zusätzlich folgende Einschränkungen für Neubauten, bestehende Bauten, An- und Nebenbauten, Garagen und Untergeschosse bestehen (vgl. Bauordnung Triesen).

Nicht gestattet sind

- die Realisation von grossen und tief eingebundenen Baukörpern,
- gegenüber Hangbewegungen stark empfindliche Werke wie permanente Anker
- grossflächige Rühlwände oder ähnliches
- grosse Stützmauern
- grosse Lastverschiebungen im Hang (z.B. grosse Aufschüttungen.),
- der Einsatz von Baumaschinen, die die Baugrundstabilität vermindern (z.B. schwere Vibrationsverdichtungsgeräte).

Verlangt wird

- die Ausbildung des Baukörpers in einer steifen Konstruktion.

Erlaubt ist in Triesen

- die Erstellung von Gebäuden in Einzelbauweise.
- eine maximale Breite oder Länge des Gesamtbaukörpers von 18 m
- eine maximale, die den Untergrund belastende Gebäudegrundfläche des gesamten Baukörpers von 200 m<sup>2</sup>
- Auskragungen in den höherliegenden Geschossen von maximal 20 % der den Untergrund belastenden Gebäudegrundfläche
- ein Untergeschoss
- ein maximaler lotrechter Hanganschnitt von 5 m.
- Sofern es die örtlichen geotechnischen Verhältnisse zulassen und vorbehaltlich weitergehender baugesetzlicher Bestimmungen kann für Gebäude in Einzelbauweise ein Näherbauen von bis zu 2.50 m gewährt werden. Dies gilt für ober- und unterirdische Bauten oder Bauteile.

### *Wieso neu eine Zone Blau Plus?*

Blau Plus wurde bereits bei der Erstellung der Gefahrenkarte in Triesen 2001 eingeführt, da man zum Schluss kam, dass aufgrund der differentiellen Bewegungen sowie der potentiellen Sekundärdrutschungen am Hangfuss eine grossflächige Ausscheidung einer Roten Gefahrenzone trotz der nur geringen Bewegungsintensitäten unverhältnismässig gewesen wäre. Grundsätzlich sind solche Gebiete nämlich bebaubar, sofern gegenüber der normalen Zone Blau verschärfende Bauauflagen erlassen werden können. Diese dienen einerseits der Bauherrschaft selbst aber vor allem auch der Nachbarschaft (so verhindern beispielsweise kleinere Bauten die Umlenkung des Prozesses auf Nachbargrundstücke).

*Gründe, die im Rahmen der Revision ebenfalls für eine Einführung in Triesenberg sprechen:*

- Erfahrungen in Triesen zeigen, dass auf die speziellen geotechnischen Probleme spezifisch und zugunsten der Bauherrschaft sowie der Nachbarschaft reagiert werden kann
- grössere Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit durch Aufnahme der spezifischen Kriterien in die Bauordnung. Dies bedeutet eine Vereinfachung für die Baubehörden bei der Auflagenformulierung
- Allfällige verschärfende Faktoren von der bestehende Zone Blau könnten gegebenenfalls mit einer Einführung der Zone Blau Plus anstatt der Zone Rot zugunsten der tangierten Grundeigentümer abgedeckt werden.
- Einheitliche Beurteilung über die gesamte Rutschung Triesenberg-Triesen

Die Bau- und Raumplanungskommission empfiehlt dem Gemeinderat die Einführung der Gefahrenzone Blau Plus in der Naturgefahrenkarte und als überlagernde Zone im rheintalseitigen Zonenplan. Die Auflagen im Zuge des Bewilligungsverfahrens und in der Bauordnung sind im Einvernehmen zwischen Land und Gemeinde festzulegen.

Antrag der Bau- und Raumplanungskommission

Der Gemeinderat stimmt der Einführung der überlagernden Gefahrenzone Blau Plus beim Prozess Rutsch-/Erosionsgefahr im rheintalseitigen Gemeindegebiet zu.

---

Stephan Wohlwend vom Amt für Bevölkerungsschutz erläutert die Revision der Gefahrenkarte und beantwortet Fragen zur Einführung der Gefahrenzone "Blau Plus". Er hält fest, dass an der heutigen Sitzung nur der Grundsatzentscheid zur Einführung der Gefahrenzone "Blau Plus" gefällt wird. Die genauen Auflagen dazu werden zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat festgelegt werden.

Der Vorsteher bedankt sich bei Stephan Wohlwend für die ausführlichen, kompetenten Informationen.

### **Beschluss**

Dem Antrag wird zugestimmt. Die Auflagen für die Gefahrenzone "Blau Plus" werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. (einstimmig)

### **889. Genehmigung von Kriterien für die Zonierung eines Gebietes oder Grundstücks als Bauzone im rheintalseitigen Gemeindegebiet**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission

Gäste: Architekt Florin Frick und Leiter Hochbau

#### Sachverhalt/Begründung

Die bestehenden Gefahrenkarten aus den Jahren 1997-2001 bildeten die Basis für die Massnahmenplanung im Naturgefahrenbereich der vergangenen Jahre. So wurde in den letzten 17 Jahren einiges in den Schutz vor Naturgefahren investiert. Diese getätigten Massnahmen einerseits aber auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie die Erfahrungen aus den zwischenzeitlich registrierten Ereignissen andererseits, sprechen für eine grundlegende Überarbeitung der Gefahrenkarten. Die Revision wurde bereits seinerzeit im Rahmen der Ersterstellung der Gefahrenkarten in Aussicht gestellt. Die Neukartierung bildet wiederum die Grundlage für das integrale Risikomanagement im Naturgefahrenbereich. Einerseits dienen die Gefahrenkarten der Prävention in Form der weiteren Massnahmenplanung sowie der Raumplanung, in der sie sich als Grundgrösse etabliert haben. Andererseits sind die Gefahrenkarten zwischenzeitlich im Bereich der Intervention eine wesentliche Grundlage für die Einsatz- und Rettungskräfte im Ernstfall.

Die Regierung hat dem Amt für Bevölkerungsschutz den Auftrag gegeben, die landesweiten Gefahrenkarten einer Revision zu unterziehen. Nach Vorarbeiten im Jahre 2014 erfolgt nun als Erstes die Überarbeitung der Gefahrenkarten in den Gemeinden Triesen und Triesenberg. Für diese Gemeinden sollten die neuen Gefahrenkarten bereits im Jahre 2015 abgeschlossen werden können. In den weiteren Gemeinden erfolgt die Erstellung der Karte bis 2017. Die Bevölkerung wurde am 29. Januar 2015 im Vaterland und Volksblatt informiert.

Die rote Zone überlagert im Zonenplan der Rheintalseite ausschliesslich Landwirtschaftszone LW oder Übriges Gemeindegebiet ÜG. Reduziert sich im Rahmen der Revision der Naturgefahrenkarte die rote Zone, so stellt sich die Frage, ob ÜG-Flächen aus ortsplanerischen Überlegungen der Bauzone zugeteilt oder im ÜG belassen werden sollten. Aus diesem Grund ist wichtig, dass vorgängig, bevor konkrete Fälle zur Entscheidung anstehen, Kriterien für die Zonierung festgelegt werden.

Der Bau- und Raumplanungskommission scheint es sinnvoll, im Wesentlichen die Kriterien von der Zonierung im Jahr 2000 zu übernehmen. Sie bildeten damals die Grundlage für die Zuteilung des Bodens in die verschiedenen Zonen.

Die Anwendung dieser Kriterien hat sich damals als zweckmässig erwiesen, denn in 99 von 104 Beschwerdeverfahren hat die Regierung bzw. der VGH die Entscheidung des Gemeinderates gestützt. In etwa 4 bis 5 Fällen hat der Gemeinderat von sich aus im Beschwerdeverfahren geringfügige Anpassungen vorgenommen und den Beschwerden stattgegeben.

Die Bau- und Raumplanungskommission hat die Zonierungskriterien aus dem Jahr 2000 überprüft und entsprechend angepasst bzw. präzisiert, nachdem das Baugesetz, die Bauverordnung und Bauordnung inzwischen revidiert wurden und für Triesenberg im Jahr 2010 ein Baureifeplan erarbeitet wurde, der noch weitere Baureife Kriterien, wie die Hangneigung etc., enthält.

Die Bau- und Raumplanungskommission empfiehlt dem Gemeinderat, die im Entwurf vorliegenden Zonierungskriterien zu beschliessen.

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

Der Gemeinderat beschliesst die Kriterien für die zukünftige Zonierung eines Gebietes, Grundstücks oder Grundstücksteils als Bauzone im rheintalseitigen Gemeindegebiet gemäss vorliegendem Entwurf.

### **Beschluss**

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

## **890. Genehmigung der revidierten Bauordnung Malbun**

Gäste: Architekt Florin Frick und Leiter Hochbau

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission und überarbeitete Bauordnung

Sachverhalt/Begründung

Die vom Gemeinderat am 20. August 2013 beschlossene Bauordnung Malbun wurde von der Regierung in der Sitzung vom 18. März 2014 - mit Ausnahme von Artikel 9 - genehmigt. Artikel 9 wurde von der Regierung nicht genehmigt, weil die Bestimmung betreffend Ausnützungsziffer nicht dem Baugesetz entspreche. Der Gemeinderat könne nämlich in der Kernzone und im Ferienhausgebiet, welches sich innerhalb des Entwicklungssperimeters befindet, nach freiem Ermessen Abweichungen von der Regelbauweise bzw. von der Ausnützungsziffer erlauben. In der Bauordnung sei nicht ausreichend festgelegt, was für Voraussetzungen ein Bauvorhaben erfüllen müsse, um die Bewilligung für eine erhöhte Ausnutzung zu erlangen. Zudem fehle eine maximal zulässige Obergrenze. (Siehe Entscheidung der Regierung vom 1. Juli 2014, dem Gemeinderat als PDF zugestellt am 7. April 2015)

Um eine rechtskonforme Neufassung der abgelehnten Bestimmung zu erlangen, hat die Gemeinde mit Rechtsanwalt Hugo Sele Kontakt aufgenommen. In der Folge hat sich die Bau- und Raumplanungskommission mit der Problematik befasst.

In dem nun vorliegenden revidierten Bauordnungsentwurf ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen erhöhte Ausnutzungen möglich sind.

Die Grundaussnützung in der Kernzone wird von 0.7 auf 0.8 erhöht. Als Kriterium für eine weitere Erhöhung der Ausnützungsziffer auf 0.9 muss sich das Bauvorhaben hinsichtlich Stellung, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und eine der folgenden zwei Zielsetzungen erfüllen:

- Erste Zielsetzung ist es, insbesondere entlang der Strasse "Im Malbun" wie auch der Stubistrasse, soweit diese in der Kernzone liegt, halböffentliche Bereiche für publikumswirksame Nutzungen (Gastgärten, Spiel- und Aufenthaltsbereiche, Aussen-Verkaufsflächen) freizuhalten, ausgenommen davon ist der Warenumschlag.

- Zweite Zielsetzung ist es, dass in den genannten Bereichen zumindest erdgeschossig Nutzungen stattfinden wie Gastronomie, Dienstleistungsgewerbe zur Versorgung des Naherholungs- und Tourismusgebietes, sowie öffentliche bzw. halböffentliche Institutionen für Kultur und Tourismus. Im öffentlichen Interesse liegt auch die Beherbergung (Zimmer und Wohnungen, die periodisch auf kürzere Dauer vermietet werden).

Im Ferienhausgebiet, innerhalb des Entwicklungsperrimeters (Übergangsbereich Kernzone–Ferienhauszone), beträgt die Grundaussnutzung nach wie vor 0.35. Diese kann je nach ortsbaulicher Situation auf maximal 0.45 erhöht werden, wenn sich das Bauvorhaben hinsichtlich Stellung, Baukörpergliederung und -gestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Im Gegensatz zur bisherigen offenen Formulierung ist nun also die maximal zulässige Ausnutzung in der Kernzone mit 0.9 und in der Ferienhauszone, innerhalb des Entwicklungsperrimeters, mit 0.45 begrenzt.

Unabhängig der vorerwähnten Möglichkeiten für die Bewilligung einer erhöhten Ausnutzungsziffer kann der Gemeinderat nach dem neuen Artikel 3 in speziellen Fällen bei einem Neubau, einer baulichen Veränderung oder der Zweckänderung eines Gebäudes, wenn im öffentlichen Interesse Landflächen abgetreten oder Dienstbarkeiten eingeräumt werden, als Ausgleich eine äquivalente zusätzliche bauliche Ausnutzung (erhöhte AZ) bewilligen. Dies gilt für Nutzungen im öffentlichen Interesse, Erschliessungen, Massnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und Ähnlichem. Die Erteilung der Bewilligung hat unter Beachtung der ortsbaulichen Kriterien und insbesondere der ortsbaulichen Verträglichkeit zu erfolgen.

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

Der Gemeinderat genehmigt die revidierte Bauordnung für Malbun in der vorliegenden Form.

---

Architekt Florin Frick geht näher auf die Gründe und den Inhalt der aktuellen Bauordnungsrevision ein und beantwortet Fragen dazu.

Nebenbei wird auch das Thema Park- und Caravanningplatzangebot angeschnitten. Dieses Thema soll zu einem späteren Zeitpunkt in der Bau- und Raumplanungskommission und im Gemeinderat nochmals diskutiert werden.

Der Vorsteher bedankt sich bei Architekt Florin Frick für die fachliche Unterstützung der Gemeinde und die in ortsplannerischen Fragen geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren. In gleichem Sinn geht auch ein Dank an den Leiter Hochbau, Roberto Trombini.

## **Beschluss**

Die revidierte Bauordnung wird gemäss Antrag genehmigt. (8 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 2 Stimmen)

### **891. Genehmigung des Protokolls vom 24. März 2015**

Den Gemeinderäten zugestellt: Protokoll

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig, bei Enthaltung des am 24. März abwesenden Gemeinderates)

### **892. Zonenplananpassung auf der Triesenberger Parzelle Nr. 2184, Leitawis**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung und Situationsplan

Begründung/Sachverhalt

Das Grundstück Triesenberger Parzelle Nr. 2184 liegt an der Sportplatzstrasse, grenzt im Norden an den Mülibach, im Süden direkt an die Sportanlage Leitawis und liegt in der Wohn- und Gewerbezone. Von der Gesamtfläche von 848 m<sup>2</sup> befindet sich in der südöstlichen Ecke ein kleiner Teil (etwa 120 m<sup>2</sup>) in der Waldzone. Die gemäss Zonenplan der Waldzone zugeordnete kleine Fläche ist seit mehr als 20 Jahren nicht mehr bestockt und wird als Mähwiese genutzt.

Das Areal der heutigen Sportanlagen Leitawis war ursprünglich im Eigentum der Gemeinde Triesen und bewaldet. Die Gemeinde Triesenberg konnte das Gebiet eintauschen, roden und im Jahre 1972/73 die Sportanlagen Leitawis bauen. Die damalige Rodung, für welche die Gemeinde Triesenberg eine Ersatzaufforstung zu leisten hatte, erstreckte sich über das ganze eingetauschte Areal. Auf der angrenzenden Privatparzelle Nr. 2184 befanden sich 5 bis 6 Lärchen. Diese waren von der Rodung ausgenommen und blieben stehen.

Im Jahre 1994 stürzte eine Lärche um und zerriss das Ballfangnetz beim Sportplatz. Im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer wurden die Lärchen aus Sicherheitsgründen gerodet. Eine formelle Rodungsbewilligung wurde dazumal nicht eingeholt und so blieb die Teilfläche von ca. 110 m<sup>2</sup> bzw. 30 Klaftern der Parzelle Nr. 2184 offiziell "Wald". Bei der Zonenplanung im Jahr 2000 wurde die Parzelle Nr. 2184 der Wohn- und Gewerbezone zugeteilt, die gegenständliche Teilfläche in der südöstlichen Ecke wurde als Waldzone eingezeichnet.

Die Grundeigentümerin erhob daraufhin Einsprache. Der Gemeinderat war der Ansicht, dass die Waldgrenze in diesem Gebiet aufgrund der tatsächlichen Bestockung festzulegen ist, womit auf der Parzelle Nr. 2184 keine Waldzone bestehen würde. Mit Schreiben vom 15. Januar 2001 wurde der Regierung mitgeteilt, dass sich mehrere Einsprachen bei der Auflage des Zonenplanes gegen die Festlegung der Waldgrenze richteten und dass für die Festlegung der Waldgrenze nicht die Gemeinde zuständig ist, sondern gemäss Waldgesetz (Art. 9, Abs. 2) das Amt für Wald, Natur und Landschaft die Waldgrenze festzulegen hat. Seither sind gut 13 Jahre vergangen. Der Fall wurde von der Regierung bzw. den zuständigen Behörden nie erledigt.

Die Bau- und Raumplanungskommission der Gemeinde Triesenberg hat sich am 21. Mai 2014 mit dieser Angelegenheit befasst und vor Ort eine Besichtigung vorgenommen. Die Kommission ist einhellig der Ansicht, dass die rund 110 m<sup>2</sup> bzw. 30 Klafter messende Waldzone am Rande der Parzelle Nr. 2184 aufgelöst und im Zonenplan der Wohn- und Gewerbezone zugeteilt werden soll. Die Zonenplananpassung ist gemäss Kommission aus folgenden Gründen sinnvoll und gerechtfertigt:

- die 5 – 6 Lärchen, die einst auf der Parzelle Nr. 2184, direkt neben den Sportanlagen und dem dortigen Kinderspielplatz standen, wurden seinerzeit aus Sicherheitsgründen gefällt
- seit 20 Jahren gibt es auf der Parzelle Nr. 2184 keinen Waldbestand mehr; das Grundstück wird als Mähwiese genutzt
- von keiner Seite wurde in den vergangenen 21 Jahren eine Wiederaufforstung gefordert; der urbanisierte Zustand wurde stillschweigend akzeptiert
- die Zonenplanbeschwerde vom Jahr 2000 wurde nie erledigt
- aus ortsplanerischen Gründen gibt es keinen Grund, die fiktive Waldzone zu erhalten.

Mit der Zonenplananpassung kann eine seit vielen Jahren hängige Angelegenheit erledigt und der Zonenplan den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Antrag Gemeindevorsteher

Gestützt auf die Beratung in der Bau- und Raumplanungskommission vom 21. Mai 2014 und der Besichtigung vor Ort stimmt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Zonenplananpassung auf dem Grundstück Nr. 2184 zu.

### **Beschluss**

Dem Antrag wird zugestimmt. Dem neuen Gemeinderat und der zukünftigen Bau- und Raumplanungskommission wird vorgeschlagen, die restlichen Waldflächen auf den umliegenden Parzellen ortsplanerisch zu überprüfen und eventuell ebenfalls anzupassen. (einstimmig)

### **893. Baugesuch für den Umbau und die Umnutzung des Fitnesscenters im Haus Silberhorn in Malbun in 3 Personalzimmer**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, Entwurf Dienstbarkeitsvertrag und Planausschnitt Baugesuch

### Baugesuchsinformationen

Bauvorhaben	Umbau / Umnutzung Fitnesscenter in 3 Personalzimmer beim Haus Silberhorn (Untergeschoss)
Bauherrschaft	Fitnesscenter Silberhorn Aktiengesellschaft c/o Haus Silberhorn, Im Malbun 47
Standortadresse	Im Malbun 47
Grundstück Nr.	758, Jöraboda
Zone:	Kernzone
Gefahrenzone	Wildbachgefahr, blaue Zone, mittlere Gefahr (grösster Teil von Grundstück Nr. 758)  Wildbachgefahr, rote Zone, erhebliche Gefahr (Randzone von Grundstück Nr. 758 zur Gemeindestrasse)

### Sachverhalt/Begründung

Die Bauherrschaft "Fitnesscenter Silberhorn Aktiengesellschaft" beabsichtigt, das Fitnesscenter im Untergeschoss des Hauses Silberhorn in 3 Personalzimmer umzubauen. Die Ausnützung der Liegenschaft mit dem heutigen Bestand beträgt bereits 0.95. Durch den geplanten Umbau werden zusätzlich 54 m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche geschaffen, wofür eine Bewilligung des Gemeinderates für zusätzliche 0.05 AZ nötig ist. Die Ausnützung erhöht sich also durch den Umbau und die Umnutzung auf 1.0.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und die Gemeinde Triesenberg beabsichtigen, im Zentrum von Malbun den eingedolten Bach zu öffnen und zu sanieren, um die Gefahr von Überschwemmungen zu reduzieren. Die Bachöffnung und Sanierung des Bachbettes erstreckt sich über die Grundstücke Nr. 532, 540, 559, 560, 561, 759 und 794. Dabei soll der Anschluss der Stubi- bzw. Heitastrasse mit einer Brücke derart neu gestaltet werden, dass die Durchflusskapazität des Baches wesentlich erhöht wird.

Das Grundstück Nr. 759 am Bach ist im Besitz der Stockwerkeigentümer des Hauses Silberhorn. Ein Streifen dieser Parzelle entlang der Strasse mit einer Breite von 5.50 m wird von den Eigentümern als Parkplatz genutzt.

Die Bau- und Raumplanungskommission empfiehlt dem Gemeinderat, eine Erhöhung der Ausnützungsziffer um 0.05 auf 1.00 zu bewilligen und dem Baugesuch zuzustimmen, wenn die Eigentümergemeinschaft bereit ist, die sich bachseitig der Parkplätze befindende Fläche von 83 m<sup>2</sup> der Gemeinde Triesenberg für die Absenkung und Anpassung des Bachbettes sowie Neugestaltung der Uferpartie zur Verfügung zu stellen (im Plan grün schraffierte Fläche). Das Benützungsrecht ist in Form eines Dienstbarkeitsvertrags im Grundbuch einzutragen.

Die Parkierung wird durch die Gewährung dieses Benützungsrechts nicht eingeschränkt.

Die erhöhte Ausnützungsziffer kann gestützt auf Artikel 9, Absatz 4, der Bauordnung Malbun erteilt werden.

**Artikel 9, Absatz 4:**

*Bei Baugesuchen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder, die mit ausserordentlich grossen Zugeständnissen an die Öffentlichkeit (wie die Aus-scheidung von sehr grossen öffentlich nutzbaren Flächen, die Gewährung von die Nutzung einschränkender Dienstbarkeiten zur Erschliessung oder Pistensicherung) verbunden sind, wie auch bei Umbauten von bestehenden Bauten kann eine zu-sätzlich höhere Ausnützung gewährt werden, wenn damit den ortsplanerischen Zielsetzungen entsprochen wird. Planungsmehrwerte können durch Mehrwertab-gaben und / oder Massnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes kompen-siert werden.*

**Antrag Bau- und Raumplanungskommission**

Der Gemeinderat genehmigt das Baugesuch für den Umbau und die Umnutzung des Fitnesscenters in 3 Personalzimmer und bewilligt dafür eine erhöhte Ausnüt-zungsziffer, unter der Voraussetzung, dass die Eigentümer der Parzelle Nr. 759 der Gemeinde gemäss beiliegendem Vertragsentwurf das Benützungsrecht für die Absenkung und Anpassung des Bachbettes sowie Neugestaltung der Uferpartie einräumen.

**Beschluss**

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig, Erich Sprenger im Ausstand)

**894. Genehmigung von Nachtragskrediten zum Budget 2014**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

**Sachverhalt/Begründung**

Jeweils im Herbst beschliesst der Gemeinderat das Gemeindebudget für das kommende Jahr. Verschiedenste Gründe können dann im Laufe des Jahres zu Budgetabweichungen in einzelnen Positionen führen. Grössere Budgetabweichun-gen können sich ergeben, wenn die Ausführung von Bauprojekten vorverlegt wird oder sich infolge Verzögerungen auf ein neues Jahr verschiebt.

Das Budget setzt sich aus mehreren Hundert Konten zusammen. Kommt es zur Überschreitung einer Budgetposition, so ist dafür gemäss Gemeindegesetz ein Nachtragskredit zu bewilligen. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rech-nungsjahres 2014 sind nun noch Nachtragskredite zum Budget 2014 zu bewilli-gen.

	Aufwand / CHF Laufende Rechnung	Aufwand / CHF Investitionsrechnung
Budget, genehmigt am 12.11.2013 (ohne interne Verrechnungen und Kapitaldienst)	12 885 000.00	7 022 900.00
Nachtragskredite bis 14.4.2015	109 009.90	387 467.81
<b>zu bewilligende Nachtragskredite</b>	<b>650 488.11</b>	<b>989 119.18</b>
Budget 2014 plus Nachtragskredite	13 644 498.01	8 399 486.99

Die Laufende Rechnung 2014 wird voraussichtlich im Rahmen des Budgets abschliessen. Der Gesamtaufwand in der Investitionsrechnung hingegen wird höher ausfallen als budgetiert, weil in einem wesentlich grösseren Umfang Investitionen getätigt wurden. In der Gesamtrechnung wird deshalb ein gegenüber dem Budget grösserer Fehlbetrag resultieren.

KONTO	Bezeichnung	RECHNUNG	BUDGET	Differenz
		SOLL	SOLL	
020.318.00	Dienstleistungen	27'106.00	3'000.00	CHF -24'106.00
020.318.04	EDV Software und Lizenzen	79'764.15	70'500.00	CHF -9'264.15
021.315.00	Unterhalt der Mobilien durch Dritte	4'675.90	1'500.00	CHF -3'175.90
090.312.00	Wasser, Strom, Heizung	30'192.75	24'000.00	CHF -6'192.75
090.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	27'993.65	24'500.00	CHF -3'493.65
090.315.00	Unterhalt der Mobilien durch Dritte	1'721.25	500.00	CHF -1'221.25
140.308.00	Taggelder	19'882.50	18'000.00	CHF -1'882.50
140.313.00	Verbrauchsmaterial	6'954.61	3'700.00	CHF -3'254.61
140.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	4'463.00	3'000.00	CHF -1'463.00
140.318.03	Versicherungen, MFK Steuer	4'428.95	3'400.00	CHF -1'028.95
203.311.00	Anschaffung Mobilien	1'211.05		CHF -1'211.05
203.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	23'662.20	16'188.85	CHF -7'473.35
210.311.00	Anschaffung von Mobilien	7'418.97	4'900.00	CHF -2'518.97
213.313.00	Verbrauchsmaterial	10'341.55	9'000.00	CHF -1'341.55
300.365.00	Beiträge an private Institutionen	95'599.25	85'000.00	CHF -10'599.25
303.311.01	Ankäufe für Museum	13'232.05	7'500.00	CHF -5'732.05
303.312.00	Wasser, Strom, Heizung	15'845.75	13'400.00	CHF -2'445.75
303.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	11'300.05	8'500.00	CHF -2'800.05
331.313.00	Verbrauchsmaterial	9'763.30	8'500.00	CHF -1'263.30
331.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	46'682.25	41'500.00	CHF -5'182.25
331.315.00	Unterhalt der Mobilien durch Dritte	7'876.85	4'000.00	CHF -1'186.70
350.316.03	Miete Pfadfinderraum	7'200.00	2'400.00	CHF -4'800.00
390.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	53'080.60	45'000.00	CHF -8'080.60
391.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	4'036.00	1'000.00	CHF -3'036.00
391.318.00	Dienstleistungen	12'186.45	7'000.00	CHF -5'186.45
580.318.01	Tag dem Alter zur Ehre	22'465.50	19'000.00	CHF -3'465.50
580.365.03	Beitrag Mittagstisch Senioren	1'542.00		CHF -1'542.00
589.365.00	Beiträge an Familienhilfe	162'414.00	154'000.00	CHF -8'414.00
620.306.00	Arbeitskleider	2'693.10	1'600.00	CHF -1'093.10
620.309.00	Uebriger Personalaufwand	7'493.50	1'000.00	CHF -6'493.50
620.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	230'949.60	203'900.00	CHF -27'049.60

KONTO	Bezeichnung	RECHNUNG		BUDGET	
		SOLL	SOLL	SOLL	Differenz
620.318.03	Versicherungen, MFK Steuer	7'780.05		5'200.00	CHF -2'580.05
701.318.01	Dienstleistungen, Gutachten	90'183.80		50'000.00	CHF -40'183.80
701.364.00	Beiträge	6'838.00			CHF -6'838.00
711.318.01	Dienstleistungen	81'655.15			CHF -81'655.15
711.364.00	Beiträge	4'838.00			CHF -4'838.00
721.318.10	Deponieanlieferung Balzers	313'355.05		150'000.00	CHF -163'355.05
801.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	21'085.65		12'400.00	CHF -8'685.65
801.314.20	Weidpflege	46'202.65		25'000.00	CHF -21'202.65
801.318.01	Alpwirtschaftliches Konzept	5'752.85			CHF -5'752.85
810.311.00	Anschaffung von Mobilien	17'428.30		14'000.00	CHF -3'428.30
810.318.00	Dienstleistungen durch Dritte	129'091.03		120'000.00	CHF -9'091.03
810.315.00	Unterhalt der Mobilien durch Dritte	42'381.85		35'000.00	CHF -7'381.85
810.317.00	Spesenentschädigung	5'075.95		3'700.00	CHF -1'375.95
820.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	7'475.60		2'000.00	CHF -5'475.60
820.365.01	Beiträge an Wildschadverhütung	15'062.50		2'000.00	CHF -13'062.50
820.365.00	Beiträge an private Institutionen	8'725.00		4'000.00	CHF -4'725.00
830.315.00	Unterhalt der Mobilien durch Dritte	13'887.20		3'000.00	CHF -10'887.20
830.318.01	Dienstleistungen für Weihnachtsbeleuchtung	17'780.10		15'000.00	CHF -2'780.10
830.318.02	Telefon, Porti	1'518.45		500.00	CHF -1'018.45
840.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	4'423.70		2'000.00	CHF -2'423.70
860.366.00	Beiträge an Energiesparmassnahmen	403'204.50		380'000.00	CHF -23'204.50
942.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	12'718.85		10'000.00	CHF -2'718.85
942.315.00	Unterhalt der Mobilien durch Dritte	3'721.55		3'000.00	CHF -721.55
943.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	10'506.80		3'000.00	CHF -7'506.80
944.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	4'491.90		1'000.00	CHF -3'491.90
946.312.00	Wasser, Energie, Heizung	2'249.05		1'800.00	CHF -449.05
946.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	54'180.30			CHF -22'618.00
947.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	7'672.10		5'000.00	CHF -2'672.10
947.315.00	Unterhalt der Mobilien durch Dritte	3'157.85		2'000.00	CHF -1'157.85
948.312.00	Wasser, Energie, Heizung	10'623.75		5'000.00	CHF -5'623.75
948.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	18'388.85		4'000.00	CHF -10'364.75
951.312.00	Wasser, Energie, Heizung	3'950.15		2'200.00	CHF -1'750.15
951.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	2'634.00		2'000.00	CHF -634.00
954.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	4'836.20			CHF -4'836.20
<b>TOTAL</b>	<b>LR 2014 _ NACHTRÄGE 14.04.2015</b>				<b>CHF -650'488.11</b>

KONTO	Bezeichnung	RECHNUNG	BUDGET	bewilligt	Differenz
		SOLL	SOLL		
020.506.01	Verwaltungsmobiliar und EDV	61'486.10	43'600.00	7'012.85	CHF -10'873.25
020.506.02	Inventar und Ordnungssystem	85'177.58	19'000.00	53'000.00	CHF -13'177.58
320.506.00	Gemeindeinformationssystem	8'532.00			CHF -8'532.00
620.501.30	Täscherlochstrasse (Baulos 1)	674'679.90	600'000.00		CHF -74'679.90
701.501.52	Wasserleitung Masescha	167'414.30	100'000.00		CHF -67'414.30
711.501.30	Täscherlochstrasse (Baulos 1)	718'795.75	645'000.00		CHF -73'795.75
711.501.52	Abwasserleitungsbau Masescha	87'163.95			CHF -87'163.95
790.581.03	Ortsplanung Malbun und Steg	42'230.65	35'000.00		CHF -7'230.65
800.500.00	Kauf von Grundstücken	157'130.75		150'190.75	CHF -6'940.00
801.560.03	BGS Strassen und Werbung	30'572.60	10'000.00		CHF -20'572.60
830.500.00	Pistenverbesserung Schneeflucht	35'019.75			CHF -35'019.75
830.503.09	Malbun Abbruch Verkehrsbüro u. Eisp.	120'400.55	40'000.00	77'592.55	CHF -2'808.00
830.501.04	Malbun Platzgestaltung Ortseingang	97'709.50		49'000.00	CHF -48'709.50
830.501.05	Malbun Neubau Schlucherbrücke	136'605.95	120'000.00		CHF -16'605.95
830.503.07	Malbun Eisplatzanlage u. Oeff. Geb.	2'300'599.35	1'800'000.00		CHF -500'599.35
830.506.00	Malbun Schlucher-Treff / Mobilien	161'996.65		147'000.00	CHF -14'996.65
<b>TOTAL</b>	<b>IR 2014 - NACHTRÄGE 14.04.2015</b>				<b>CHF -989'119.18</b>

<b>Nachtragskredite LR gemäss GR-Beschluss</b>			
340.365.00	Beiträge an private Institutionen	3'000.00	08.04.2014
390.314.00	Baulicher Unterhalt durch Dritte	30'000.00	17.06.2014
	Diverse - Sammelvorlage	76'009.90	09.09.2014
<b>Total LR - bewilligt</b>		<b>109'009.90</b>	
<b>Nachtragskredite IR gemäss GR-Beschluss</b>			
830.503.09	Malbun /Abbruch Verkehrsbüro	27'000.00	18.03.2014
020.506.02	Inventar und Ordnungssystem	53'000.00	17.12.2013
	Diverse - Sammelvorlage	307'467.81	09.09.2014
<b>Total IR - bewilligt</b>		<b>387'467.81</b>	
<b>Total Nachtragskredite - LR &amp; IR bewilligt</b>			
		<b>496'477.71</b>	
<b>Offene Nachtragskredite - Laufende Rechnung</b>			
	<b>GR 14.04.2015</b>	<b>650'488.11</b>	
<b>Offene Nachtragskredite - Investitions Rechnung</b>			
	<b>GR 14.04.2015</b>	<b>989'119.18</b>	
<b>Total Nachträge LR &amp; IR 2014</b>		<b>2'136'085.00</b>	

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat bewilligt die Nachtragskredite zum Budget 2014.

## Beschluss

Die beantragten Nachtragskredite zum Budget 2014 von CHF 650 488.11 in der Laufenden Rechnung und von CHF 989 119.18 in der Investitionsrechnung werden bewilligt. (einstimmig)

### 895. Sanierung des Personenlifts auf dem Friedhof

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Liegenschaftsverwalters

#### Sachverhalt/Begründung

In den Jahren 2004/2005 wurde der Friedhof bergseitig erweitert. Damit wurden zusätzlich 215 Urnennischen auf drei Etagen erstellt. Für einen behindertengerechten Zugang wurde auf der Nordseite der Urnennischen ein Personenlift erstellt.

Über all die Jahre ist in den bestehenden Liftschacht immer wieder Wasser eingedrungen. In unregelmässigen Abständen hat Mesmer Marco Schädler das Wasser jeweils aus dem Liftschacht abgepumpt.

Bei der periodischen Kontrolle durch das Ingenieurbüro Goetschi AG, Zürich, im November 2014 wurde auf diesen Missstand hingewiesen und zur Behebung dessen eine Frist bis 28. Februar 2015 gesetzt.

Der Liegenschaftsverwalter hat zusammen mit Baumeister Norbert Schädler und Clemens Lampert von der Spenglerei Gebr. Lampert die verschiedenen Stellen angesehen, an denen Wasser eindringt. Baumeister Norbert Schädler wurde mit der Sondierung dieser Stellen und deren Freilegung beauftragt, damit in der Folge die Abdichtung durch die Spenglerei Gebr. Lampert vorgenommen werden kann.

Im Zuge der Arbeiten mussten fortlaufend weitere Stellen frei gelegt werden, sodass eine verbindliche Kostenschätzung praktisch nicht möglich war.

Für die Abdichtung liegt nun eine Rechnung über rund CHF 11 000.– vor und für die Baumeisterarbeiten ist gemäss Angabe von Norbert Schädler mit Kosten von CHF 16 000.– zu rechnen. Totalkosten somit CHF 27 000.–.

Nach Abschluss der Arbeiten und bevor Inbetriebnahme des Liftes wurden vom Liftmonteur die nötigen Service- und Sanierungsarbeiten ausgeführt. Dieser schlug vor, derzeit keine weiteren Ersatzvornahmen oder Neuerungen zu tätigen. Es kann aber laut Aussage des Monteurs jederzeit nötig werden, dass Elektronikteile ausgewechselt werden müssen.

Für die Vorplatzsanierung beim Pfarrhaus waren CHF 25 000.– beim Konto 390.503.04 budgetiert. Die Arbeiten sind ausgeführt und abgerechnet mit Kosten an die CHF 10 000.–. Der Differenzbetrag von CHF 15 000.– kann für die Sanierung des Friedhofliftes verwendet werden, sodass dafür ein Nachtragskredit von CHF 12 000.– erforderlich wird.

## Antrag Liegenschaftsverwalter

Für die Sanierung des Liftes beim Friedhof wird ein Nachtragskredit von CHF 12 000.– bewilligt und CHF 15 000.– vom Konto 390.503.04 abgezweigt.

## Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

## 896. Anpassung der Gemeindebeiträge an Energiesparmassnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung, Richtlinie "Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Gemeindeförderung"

### Sachverhalt/Begründung

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2014 die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz) verabschiedet. Zusammen mit der Verordnung ist die Abänderung auf 1. Februar 2015 in Kraft getreten. Aus diesem Grund muss auch die Gemeindeförderung angepasst werden.

Die Gemeindevorsteherung empfiehlt, wie verschiedene andere Gemeinden auch, nachfolgende Anpassungen vorzunehmen:

### 1. Anpassung Wärmedämmung

Gesetz:

Die Höchstgrenze des Landes wird von CHF 75 000.– auf CHF 200 000.– angehoben.

*Anpassung Gemeindeförderung:*

*Der bisherige maximale Gemeindebeitrag von CHF 30 000.– wird beibehalten.*

### 2. Bauten nach Minergie Standard

Gesetz:

Streichung der Förderung für Bauten nach dem Minergie-Standard, dafür Förderung von Bauten nach Minergie-A Standard mit gleichen Bedingungen wie Minergie-P.

*Anpassung Gemeindeförderung:*

*Keine Förderung mehr von Bauten nach Minergie-Standard. Förderung von Minergie-A- und Minergie-P-Bauten zu den bisherigen Ansätzen und Höchstgrenzen. Altbauten mit einer Energiebezugsfläche (EBF) bis zu 500 m<sup>2</sup> CHF 5 000.– und für Altbauten mit mehr als 500 m<sup>2</sup> EBF CHF 10 000.–. Für Neubauten pauschal CHF 2 500.–.*

### 3. Haustechnikanlagen

Gesetz:

keine Änderung der Förderbeiträge, jedoch erweiterte Qualitätsanforderungen

*Anpassung der Gemeindeförderung:*

*Keine*

#### **4. Thermische Sonnenkollektoren**

Gesetz:

Reduktion der Förderung von Sonnenkollektoren von CHF 350.– auf CHF 250.– pro m<sup>2</sup> für Anlagen bis 40 m<sup>2</sup> Kollektorenfläche.

*Anpassung Gemeindeförderung:*

*Der Maximalbetrag wird von CHF 14 000.– (40 x CHF 350.–) auf CHF 10 000.– (40 x CHF 250.–) herabgesetzt.*

#### **Wärmepumpenboiler**

Gesetz:

Neu wird unter der Kategorie "Sonnenkollektoren" zur Unterstützung der Brauchwärmewassererwärmung die Option Wärmepumpenboiler mit CHF 750.– pro Stück gefördert.

*Anpassung Gemeindeförderung:*

*Förderung von Wärmepumpenboiler mit CH 750.– pro Stück (neu).*

#### **5. Photovoltaikanlagen**

Gesetz:

Reduktion des Förderbeitrages von CHF 650.–/kWp auf CHF 400.–/kWp. Förderung neu bis zu einer Anlagengrösse von 250 kWp statt wie bisher maximal bis zu 40 kWp. Erhöhung des Maximalbeitrages von CHF 26 000.– auf CHF 100 000.–.

*Anpassung Gemeindeförderung:*

*Der Maximalbeitrag der Gemeinde wird mit CHF 10 000.– beibehalten.*

#### **6. Kraft-Wärme-Koppelung**

Gesetz:

Keine Änderung der Förderbeiträge.

*Anpassung Gemeindeförderung:*

*Keine Anpassung. Gemeindeförderung weiterhin maximal CHF 10 000.–.*

#### **7. Demonstrationsobjekte und "andere Anlagen"**

Gesetz:

Beim Land wird dieser Bereich um den Begriff "andere Massnahmen" ergänzt. Die Höchstgrenze wird deshalb von CHF 200 000.– auf CHF 400 000.– angehoben.

*Anpassung Gemeindeförderung:*

*Keine Anpassung erforderlich.*

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen im Einklang mit den geänderten Bestimmungen des Landes rückwirkend auf 1. Februar 2015 in Kraft gesetzt werden. Durch die Anpassungen der Gemeindeförderung wird das Gemeindebudget voraussichtlich etwas entlastet.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat beschliesst die vorgeschlagenen Anpassungen im Gemeindeförderprogramm rückwirkend auf 1. Februar 2015 in Kraft zu setzen.

## Beschluss

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Gemeinde-Förderprogramm werden gemäss Antrag rückwirkend auf 1. Februar 2015 in Kraft gesetzt. (einstimmig)

### **897. Kreditbewilligung und Arbeitsvergaben für die Sommernutzung des Vorplatzes beim Schlucher-Treff in Malbun**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Arbeitsgruppe Schlucher-Treff und Situationsplan

#### Sachverhalt/Begründung

Am 20. Dezember 2014 wurde der Schlucher-Treff eröffnet. Im Raumprogramm, welches am 10. September 2013 im Gemeinderat genehmigt wurde, war beabsichtigt, im Sommer anstelle des Kunsteisplatzes eine Bahn für Elektro-Minicars aufzustellen. Diese Minicars sind bei den Kindern sehr beliebt. Deshalb wurde im Budget für das Jahr 2015 ein Betrag von CHF 25 000.00 vorgesehen.

Um die geplante Sommernutzung im kommenden Sommer umzusetzen, wurde ein konkretes Projekt ausgearbeitet und es wurden entsprechende Offerten eingeholt. In der 1. Etappe ist eine Elektro-Minicars-Bahn mit vier Autos und einer Bahnabgrenzung vorgesehen. Zudem sieht die 1. Etappe neben der Elektro-Minicars-Bahn ein Trampolin in der Grösse von 4.65 m x 4.65 m und ein Kinderunterhaltungsgerät, wie sie oft in den Warenhäusern eingesetzt werden, im gedeckten Bereich vor der Garderobe vor. Das Trampolin ist sicherlich eine zusätzliche Attraktion für Kinder und das stationäre Kinderunterhaltungsgerät ist für die ganz Kleinen. In einer 2. Etappe wären zusätzlich mechanische Pferde denkbar, die sich auf einer am Boden markierten Rennbahn bewegen würden (Beispiel-Video unter [www.youtube.com/watch?v=vykyxO7hnbs](http://www.youtube.com/watch?v=vykyxO7hnbs)).

#### Informationen Elektro-Minicars

Geplant ist der Einsatz von vier Minicars. Beim Motorrad und Traktor können ein Erwachsener und ein Kleinkind mitfahren. Die zwei restlichen Minicars sind ein Ferrari und ein Feuerwehrauto. Die Minicars sind für Kinder von 5-12 Jahren geeignet. Die Autos sind zwar wetterfest, sollten jedoch bei starkem Regen untergestellt werden. Die Geschwindigkeit der Minicars kann variabel von 0 bis 10 km/h eingestellt werden. Für die Bezahlung ist ein Münzeinwurf von CHF 1.00 pro Fahrt vorgesehen und die Zeit für eine Fahrt kann von 0 bis 16 Minuten reguliert werden. Für die Unterhaltskosten müssen pro Saison für neue Batterien und Räder etwa CHF 1 000.00 aufgewendet werden.

#### Informationen Bahnabgrenzung Flexi-Track

Für die Bahnabgrenzung wird das System "Flexi-Track" eingesetzt. Dieses System ist vielerorts im Einsatz und die Aufprallkräfte werden optimal absorbiert. Das System ist wetterfest und beispielsweise bei den Kartbahnen Nendeln und Bonaduz im Einsatz. Für den Auf- beziehungsweise den Abbau benötigen drei bis vier Arbeiter jeweils etwa ein oder zwei Tage. Es stehen keine Occasionen Bahnabgrenzungen zur Verfügung.

### Regelung Einnahmen, Unterhalt, Auf- / Abbau und Versicherung

Die Einnahmen soll der Pächter des Schlucher-Treffs behalten können, der im Gegenzug die laufenden Kosten und den Unterhalt übernimmt. Beim Auf- und Abbau der Minicar-Bahn werden die Mitarbeitenden des Werkdiensts den Pächter unterstützen. Eine Betriebshaftpflichtversicherung als Mieter und als Betreiber gegenüber Dritten, dem Personal und dem Vermieter besteht.

Bei der Budgetierung war vorgesehen, die Bahnabgrenzung von der Forstgruppe mit Baumstämmen erstellen zu lassen. Berechnungen haben nun aber ergeben, dass die Aufprallkräfte so gross sein können, dass eine professionelle Bahnabgrenzung aus Sicherheitsgründen nötig ist. Beim Budgetkonto 830.506.00 Malbun Schlucher Treff entstehen gesamthaft gesehen keine Mehrkosten, da ursprünglich für den Kauf einer Eisreinigungsmaschine CHF 20 000.00 vorgesehen waren, die nun aber gemietet wird.

<b>Unternehmer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Offerte CHF</b>	<b>Bemerkung</b>
Paul Geiger, Märstatten, Schweiz	Elektro-Minicans	16 295.05	www.selacarshop.com
Fritzingler & Zimmermann, Kaiserslautern, Deutschland	Bahnabgrenzung Flexi-Track	17 000.00	Referenzen Kartbahn Nendeln Kartbahn Bonaduz www.karting-fz.de
Trampoline Center, Siglistorf, Schweiz	Trampolin	3 530.00	
	Bodenmarkierung	600.00	Schätzung
<b>Total</b>		<b>37 425.05</b>	

### Antrag Arbeitsgruppe Schlucher-Treff

Der Gemeinderat bewilligt für die erste Etappe der Sommernutzung beim Schlucher-Treff einen Kredit in der Höhe von CHF 38 000.00.

Die oben angeführten Aufträge werden vom Gemeinderat vergeben.

---

Einzelne Gemeinderäte sprechen sich gegen die Anschaffung einer Minicar-Anlage aus, da dies nicht Sache der Gemeinde sei, sondern durch den Pächter angeschafft, betrieben und unterhalten werden müsse. Im Weiteren wird angeregt, vorerst die Minicar-Anlage nicht anzuschaffen, sondern erst ein Konzept für den oberhalb des Schlucher-Treffs geplanten Spielplatz auszuarbeiten.

Von einer Erweiterung der Spielgeräte für die Sommernutzung in einer späteren zweiten Etappe rät der Gemeinderat ab.

Gemeinderat Hanspeter Gassner stellt Antrag, die Anschaffung der Minicar-Anlage zurückzustellen bis ein Konzept für den geplanten Spielplatz vorliegt.

**Beschluss**

Der Antrag von Hanspeter Gassner erhält keine Mehrheit. (FPB 4 Stimmen)

Dem Antrag der Arbeitsgruppe Schlucher-Treff wird zugestimmt. (VU 6 Stimmen)

**898. Information zu aktuellen Baugesuchen**

Der Gemeinderat nimmt folgende aktuelle Baugesuche zur Kenntnis:

Brigitte Schädler, Rietlistrasse 4  
Anbau Garage auf dem Rietli

Hedwig Mächtel, Wangerbergstrasse 24  
Abbruch Einfamilienhaus und Stall/Schopf am Wangerberg

Triesenberg, 7. Mai 2015

Hubert Sele  
Gemeindevorsteher

Cornelia Schädler  
Protokoll